



VKG Anerkennung Nr. 17866

Inhaber /-in
Peneder Bauelemente AG
Herostrasse 9
8048 Zürich
Schweiz

Hersteller /-in
Peneder Bau-Elemente GmbH, Zweigniederlassung Fraham
4075 Fraham
Austria

Gruppe 242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt FN/M30-1

Beschreibung Tür aus Stahlblech (0,8mm), ROCKWOOL RPXV-Platten (60mm, 150kg/m³), D=62mm, PYRANOVA 30 S2.0 Verglasung (15mm, Lmax=870mm, Amax=0,7m²), ROKU-STRIP-Dichtung, Stahlzarge mit Gummidichtung

Anwendung EI 30
Bgepr=1120mm, Hgepr=2000mm
MBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen Wien: Prüfbericht 'MA 39-VFA 2007-0090.01' (25.04.2007), Gutachten 'MA 39-VFA 2007-1494.01' (13.11.2007)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2023
Ausstellungsdatum 13.09.2018
Ersetzt Dokument vom 01.01.2015

Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzbüchern

VKF Anerkennung Nr. 17866

Inhaber /-in: Peneder Bauelemente AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2023

Ausstellendatum: 13.09.2018

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfresultate an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Größenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Größenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Kategorie B: Größenzunahme bis 15% Breite, 15% Höhe und 20% Fläche ist zulässig.
Bmax=1288mm Hmax=2300mm Amax=2.69m²

Größenminderung siehe erweiterter Anwendungsbereich.

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Stahl

- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahlblechs darf bis 25% erhöht werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 150mmm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachten Wien MA 39-VFA 2007-1494.01 vom 13.11.2007 vom 13.11.2007

- Alternative Steinwolleddämmungen.
- Alternative Stahlbleche und diverse Dicken.
- Ausführung mit Schaumfüllung.
- Alternative Brandschutzdichtungen.
- Zargenvarianten.
- Tragkonstruktion: MBW mit geringer Rohdichte
LBW
- Nachweis Pyranovaverglasung EI 30 in Türblatt: Lmax=1700mm Amax=1,6m²
- Verglasungen in Türe: Promaglas EI 30 Lmax=1700mm Amax=1,6m²
- Pyrostop EI 30 Lmax=1700mm Amax=1,6m²
- Größenminderung: Bmin: 500mm Hmin: 500mm

Alle weiteren Punkte im Gutachten nur mit Einwilligung der kantonalen Brandschutzbehörde.